

Die Steuererklärung ist gemäss Praxis der Steuerverwaltung per 31. März abzugeben. Diese Frist kann gebührenfrei bis zum 30. September erstreckt werden (108 Abs. 2 Steuerverordnung). Ein Gesuch um Fristerstreckung kann mit einer der Steuererklärung beigelegten „Fristenkarte“ beantragt werden. Solche Gesuche werden von der Steuerverwaltung immer und ohne Rückantwort bewilligt.

Aus Sicht des Fragenden ist dieses Verfahren eine leere Formalität: Das Fristerstreckungsgesuch wird immer bewilligt und für diejenigen, die kein Gesuch einreichen und ihre Steuererklärung dennoch später einreichen, gibt es – zu Recht – keine Konsequenzen. Die Fristenkarte verursacht unnötige Kosten (Druck, Porti, Verwaltungsaufwand) und bringt nichts. Die Prozedur der Fristerstreckung ist überdies schon deshalb nicht mehr zeitgemäss, weil es vielen Steuerpflichtigen gar nicht möglich ist, eine vollständige Steuererklärung bis zum 31. März einzureichen: zahlreiche Arbeitgeber (darunter mindestens im Fall des Unterzeichneten auch der Kanton Basel-Stadt) stellen ihre Lohnausweise nicht vor dem 31. März aus.

Der Unterzeichnete fragt – auf dem unverbindlichen Weg der Schriftlichen Anfrage – den Regierungsrat deshalb an, ob im Sinne einer kleinen Vereinfachung der Beziehung zwischen den Steuerpflichtigen und dem Kanton als Steuergläubiger § 108 Steuerverordnung so abgeändert werden kann, dass auf die „Fristenkarte“ verzichtet wird und die Abgabefrist für die Steuererklärung auch ohne formelles Gesuch des Steuerpflichtigen bis zum 30. September verlängert wird.

Conradin Cramer